

Friedhofssatzung für den Friedhof „Bestattungswald am Kandrich“ vom 13.01.2023

Der Gemeinderat von Daxweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit gültigen Fassung neben der bestehenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Daxweiler in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche und Bestattungsart
§ 4	Betretensrecht
§ 5	Verhalten im Friedhof
§ 6	Arten der Bestattungsplätze
§ 7	Bestattungsplatzregister
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 10	Markierungen
§ 11	Pflege der Bestattungsplätze
§ 12	Durchführung von Bestattungen
§ 13	Ruhezeit, Umbettungen
§ 14	Haftung
§ 15	Gebühren und Entgelte
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Friedhof „Bestattungswald am Kandrich“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Eigenbetriebes Stadtwald Ingelheim am Rhein – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Ingelheim am Rhein. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Daxweiler wird diese Satzung für den Friedhof erlassen.
2. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Träger. Der Träger ist berechtigt, die Verwaltung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.
3. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Daxweiler Flur 1, 89/8, 3/74, 3/45 und Flur 3, 6/5 entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommen farblichen Markierungen der Außengrenzen.

4. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Beauftragten geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsplatzregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Träger ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsstätten werden biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Betretensrecht

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten im Friedhof

1. Der Friedhof ist als Teil des Stadtwaldes Ingelheim a. Rh. frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten.
3. Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Bestattungsstätten

Es werden folgende Bestattungsstätten unterschieden:

a) Einzelstätte

Das Nutzungsrecht an einer Einzelstätte wird auf 1 Beisetzungsstelle beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichnete Person.

b) Familien- oder Gemeinschaftsstätte

Das Nutzungsrecht an einer Familien- oder Gemeinschaftsstätte wird auf 12 Beisetzungsstellen für Einzelbeisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.

c) Tier – Mensch -Stätte

Das Nutzungsrecht an einer Tier – Mensch -Stätte wird auf den Vertragspartner und bis zu 11 weitere Urnen, unerheblich, ob die Asche menschlichen oder tierischen Ursprungs ist, beschränkt.

d) Anonymes Gräberfeld

Das Nutzungsrecht kann nur an Einzelgrabstätten erworben werden. Eine Registrierung der Urne erfolgt nur auf das anonyme Gräberfeld.

§ 7 Bestattungsplatzregister

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich einer vorher festzulegenden Kreisfläche. Der Zentralpunkt der Kreisfläche erhält zum Auffinden des Bestattungsplatzes eine Registriernummer. Die Kreisfläche hat einen Durchmesser von 3 Metern und ist in 12 Sektoren mit der Nummerierung 1-12 aufgeteilt. Die Sektorenummer wird der Registriernummer angefügt und kennzeichnet den Begräbnisplatz.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Begräbnisplatznummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Bestattungsplatzregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch den Träger verliehen. Das Nutzungsrecht an den im Friedhof registrierten Bestattungsstätten wird bis zu 99 Jahre einschließlich Ruhezeit verliehen. Kürzere Ruhezeiten können vereinbart werden.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen (Ausnahme: Anpflanzungen, die durch den Träger vorgenommen werden).

§ 10 Markierungen

1. Der Beauftragte ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, den Träger mit der Anbringung eines Markierungsschildes in einer Größe von max. 5 x 10 cm an der Bestattungsstätte zu beauftragen.
2. Die Aufschrift der Markierungsschilder darf ausschließlich die Registriernummer des Bestattungsplatzes enthalten; die Markierungsschilder werden ausschließlich von dem Träger in standardisierter Form angebracht.

§ 11 Pflege der Bestattungsstätten

1. Die Pflege der Bestattungsstätten obliegt ausschließlich dem Träger oder dessen Beauftragten, wobei sich die Pflege ausschließlich auf die Verkehrssicherung zu beschränken hat. Alle Maßnahmen, die den Waldcharakter des Bestattungswaldes beeinträchtigen oder verändern, sind untersagt.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall beizufügen sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die formelle Abwicklung des Sterbefalles erfolgt durch den jeweiligen Beauftragten des Trägers.
2. Der Träger bzw. dessen Beauftragter stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen mit dem Beauftragten. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Beauftragten oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.
Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Beauftragten beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
5. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr zulässig. Im

Herbst (ab dem 10.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in unausweichlichen Einzelfällen in Abstimmung mit dem Träger möglich.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Rechtsnachfolger.
4. Umbettungen werden durch den Beauftragten durchgeführt. Er stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit den Nutzungsberechtigten ab.
5. Die Kosten der Umbettung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 14 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Daxweiler als zuständige Körperschaft, der Träger und dessen Beauftragter haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
2. Der Träger und der Beauftragte haften im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
3. Der Träger und der Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.

§ 15 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung der Bestattungsplätze mit ihren Naturmerkmalen (wie z. B. Bäume, Felsen u.ä.) als Bestimmung der (Urnen-) Grabstätten werden Gebühren/Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung „Bestattungswald am Kandrich“ richten. Die Höhe der Gebühren/Entgelte wird durch den Träger festgesetzt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Friedhof verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00€ geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

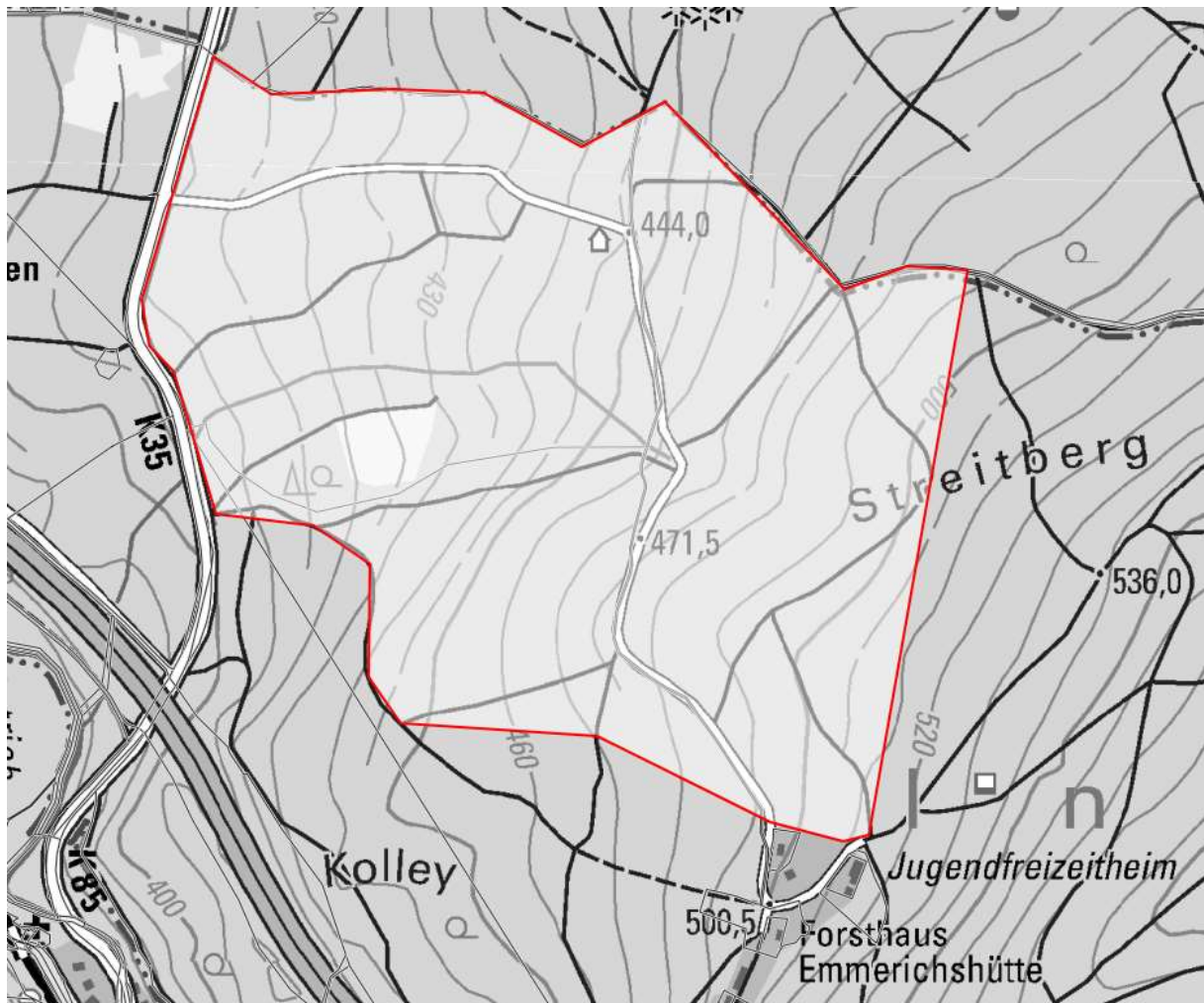
Daxweiler, den 13.01.2023

gez.

Siegel

Horst Rienecker
Ortsbürgermeister

Anlage 1 (ist noch zu konkretisieren; der Bestattungswald soll in mehreren Schritten in der Fläche entwickelt werden).



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.